



HVBG

HVBG-Info 01/1985 vom 15.01.1985, S. 0060 - 0064, DOK 401.032/017-LSG

Anwendung des § 1546 RVO a.F. - Urteil des Hessischen LSG vom 10.07.1984 - L 3 U 297/82

Anwendung des § 1546 RVO a.F.;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 10.07.1984
- L 3 U 297/82 -

In der Verwaltungspraxis der LBGen kommen mitunter Fallgestaltungen vor, die lange Zeit zurückliegende Unfälle betreffen. So hat sich das Hessische LSG in seinem Urteil vom 10.7.1984 - L 3 U 297/82 - mit einem Fall der Anwendung des § 1546 RVO a.F. befaßt. Dabei hat es die beantragte Entschädigung eines im Jahre 1939 in einem landw. Betrieb erlittenen Unfälle abgelehnt.

Die beklagte LBG hat sich im Berufungsverfahren auf die materielle Ausschlußfrist des § 1546 RVO a.F. berufen. Danach hätte der Kläger zur Vermeidung des Ausschlusses den Anspruch auf Entschädigung spätestens zwei Jahre nach dem Unfall anmelden müssen. Der Einwand des Klägers, die Beschwerden seien erst ab September 1966 und in verschlimmelter Form 1978 aufgetreten, konnte nach Auffassung des Gerichts dahingestellt bleiben. Auch nach § 1547 RVO a.F. hätte der Anspruch binnen drei Monaten nach der Verschlimmerung angemeldet werden müssen. Da die Anmeldung des Unfalls durch den Kläger ohne erkennbaren Grund erst 1980 erfolgte, hatte dies für ihn die Ablehnung wegen Fristversäumnis zur Folge.

Anders wäre nach Auffassung des Gerichts zu verfahren gewesen, wenn die Voraussetzungen des verspätet angemeldeten Anspruchs offenkundig, d.h. praktisch zweifelsfrei gegeben waren. In diesem Fall hätte die Anwendung der Ausschlußfrist nämlich zu dem Ergebnis geführt, daß ein berechtigter Anspruch des Verletzten auf Entschädigung des Arbeitsunfalles abgelehnt würde. Dies würde dem vom Gesetzgeber mit der Ausschlußfrist verfolgten Zweck zuwiderlaufen, der darin besteht, lediglich die Ansprüche auszuschließen, für die die Feststellung des Sachverhalts nach allgemeiner Erfahrung entweder überhaupt nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist.

Im vorliegenden Fall stand jedoch nach Auffassung des Gerichts die Anspruchsberechtigung mangels klarer Beweisergebnisse nicht zweifelsfrei fest, so daß die Ausschlußfrist anzuwenden war.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 156/84 vom 27.12.1984 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften